



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 408/16

vom
25. Oktober 2017
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts – betreffend Ziffer 3 auf dessen Antrag – und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 25. Oktober 2017 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 21. April 2016 im Strafausspruch aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weiter gehende Revision des Angeklagten wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Revision, die er auf Verfahrensbeanstandungen und die Rüge der Verletzung materiellen Rechts stützt. Mit der Sachrüge hat das Rechtsmittel des Angeklagten den aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist es unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Die Verfahrensbeanstandungen bleiben aus den vom Generalbundes-
anwalt in seiner Zuschrift dargelegten Gründen ohne Erfolg.

3 2. Die auf die Sachrüge gebotene umfassende Überprüfung des Urteils
hat zum Schuldspruch keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten
ergeben. Der Strafausspruch hält demgegenüber revisionsrechtlicher Nachprü-
fung nicht stand.

4 Das angefochtene Urteil erweist sich insoweit als rechtsfehlerhaft, weil es
den Vollstreckungsstand hinsichtlich der verhängten Geldstrafe aus der Ent-
scheidung des Landgerichts Kassel vom 18. November 2013 (UA S. 4) nicht
mitteilt. Der Senat kann daher nicht beurteilen, ob das Landgericht zu Recht
von der Bildung einer Gesamtstrafe bzw. einem Härteausgleich abgesehen hat.
Im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf und die festgestellten schlechten finanziel-
len Verhältnisse des Angeklagten ist nicht auszuschließen, dass die Vollstre-
ckung der Geldstrafe aus der Verurteilung des Landgerichts Kassel eventuell
durch den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe erledigt ist.

5 Die neu zu treffende Entscheidung über den Gesamtstrafenausspruch
kann nicht gemäß § 354 Abs. 1b StPO dem Beschlussverfahren nach §§ 460,
462 StPO überlassen werden, weil die möglicherweise zu treffende Entschei-
dung über einen Härteausgleich nicht in den Regelungsbereich dieser Vor-

schriften fällt; sie ist vielmehr dem Tatgericht nach Durchführung einer Hauptverhandlung vorbehalten (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Juni 2014 – 3 StR 246/14).

Appl

Eschelbach

Zeng

Bartel

Grube